



Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen dem **Reit-Club Oberhausen 1950 e. V.**
- im Folgenden mit RCO bezeichnet -
und

Straße / HausNr.:	PLZ / Ort
Vor- und Zuname des Pferdehalters:	Geburtsdatum:
Email:	Telefon / HandyNr.:

- im Folgenden mit Einsteller bezeichnet -

wird folgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

- § 1 -

Für die Einstellung des Pferdes _____ (Name) wird in dem Stallgebäude des RB, Bauerfeld 159, 46045 Oberhausen, 1 Box vermietet.

Für das Reitzubehör wird der Platz für einen Spint mit den max. Maßen 106 x 60 x 55 cm bereitgestellt.

Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller laut Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

- § 2 -

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____, / läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von 1 Kalendermonat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung vier Wochen im Rückstand ist;
- b) der Betriebs- und Reitordnung trotz Anmahnung wiederholt oder - auch ohne vorherige Abmahnung - schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund, den eine von dem Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraute Person (im Folgenden Reitbeteiligung bezeichnet) setzt.

- § 3 -

Der Einsteller verpflichtet sich während der Dauer des Einstellervertrages die Mitgliedschaft beim RCO (Reit-Club Oberhausen 1950 e. V.) zu erwerben. Das gleiche gilt für die Reitbeteiligung des Pferdes.

Der RB hat ein Mitspracherecht bei der Vergabe einer Reitbeteiligung an dem eingestellten Pferd.

- § 4 -

Der Pensionspreis beträgt € _____ monatlich. Er beinhaltet die Miete einer Box, Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu, Füttern und Tränken des Pferdes. Die Futtermenge sowie die Futterhäufigkeit können nach Vereinbarung erhöht (vermindert) werden.



Der Pensionspreis wird im Voraus am 3. Tage eines Monats fällig und per Lastschriftverfahren vom Konto des Einstellers abgebucht.

Bei Veränderungen der Betriebskosten (Energie-, Futter-, Einstreu-, Arbeitskosten) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der letzten Preisanpassung und nach einem Zeitablauf von mindestens vier Monaten, ist der Betrieb berechtigt, nach einer vorigen Ankündigung von einem Monat mit Beginn des darauf folgenden Monats eine die Betriebskostensteigerung berücksichtigende, angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf.

Der Einsteller hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Ankündigung der Preisanpassung schriftlich zu kündigen.

Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, Urlaub etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt ist, oder vom Betrieb nicht bestritten wird.

Der RB verpflichtet sich, dass das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

Der RB hat das Recht, nach einmonatigem Zahlungsverzug für das Pferd

- eine oder mehrere Reitbeteiligungen zu bestellen,
- das Pferd im Schulbetrieb einzusetzen um die Kosten zu reduzieren.

- § 5 -

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der RB ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Der Einsteller hat dem RB den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen. Er hat Stallhalter und Anbinderiemmen selbst zu stellen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller. Der RB ist berechtigt, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen.

Der RB kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn das Hinzuziehen eines Tierarztes aus Sicht des RB erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen. Der Einsteller ist hierüber unverzüglich zu informieren.

Der Einsteller ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Wurmkuren / Impfungen durchzuführen, bzw. durchführen zu lassen. Terminvorschläge hierzu werden vom RB bekannt gegeben. Erfolgt dies nicht regelmäßig, besteht für den RB eine Berechtigung der Ersatzvornahme auf Kosten des Einstellers.

- § 6 -

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des RB bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem RB unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Ständer an Dritte abzugeben.

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder der Reitbeteiligung seines Pferdes verursacht werden.

Der Einsteller ist verpflichtet, evtl. Unarten des Pferdes dem Betrieb mitzuteilen.

Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:

☐ Schlagen, ☐ Beißen, ☐ Steigen, ☐ Weben, ☐ Koppen, ☐ Sonstiges _____.

Der Einsteller ist verpflichtet, dem RB unverzüglich Auskunft zu erteilen, wenn sich die Eigentums-/Besitzrechte ändern. Des Weiteren ist der Einsteller verpflichtet, den Betrieb schon bei Abschluss des Vertrages zu informieren, wenn das Pferd eine Krankheit hat, oder aus einem verseuchten Stall kommt.



- § 7 -

Der RB hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückhaltungsrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach der für das Pfandrecht geltenden Vorschrift des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

- § 8 -

Für den RB und seine Erfüllungsgehilfen (Reitlehrer, Stallpersonal etc.) besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

- § 9 -

1. Ansprüche, die im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen nicht erfasst sind, sind ausgeschlossen. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Umfang der genannten Versicherungen unterrichtet ist.
2. Ansprüche aus Feuerschäden sind ausgeschlossen.
3. Von dem Ausschluss sind Ansprüche wegen Schäden ausgenommen, die zusätzlich durch eine Person verursacht werden, für die der RB kraft Gesetzes haftet.

- § 10 -

Die Ausbildung des Pferdes ist Gegenstand besonderer Vereinbarungen.
Ohne ausdrückliche Genehmigung des RB ist der Einsteller nicht berechtigt, Dritten Reitunterricht zu erteilen oder nicht vom RB eingesetzte Fachkräfte zur Ausbildung von Pferd oder Reiter zu beauftragen.

- § 11 -

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Oberhausen.

Ort, Datum, Unterschrift RCO-Vorstand

Ort, Datum, Unterschrift Schulreiter/
oder gesetzlicher Vertreter

EINZUGSERMÄCHTIGUNG (SEPA-Lastschriftmandat)

Bitte belasten Sie den jeweils gültigen Betrag folgendem Konto

IBAN (International Bank Account Number):	BIC (Bank Identification Code) (SWIFT):
Name der Bank:	Kontoinhaber

Unterschrift des Kontoinhabers: _____

Hinweis: Ein Widerruf dieser Einzugsermächtigung ist jederzeit möglich.